

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

**Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen
und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und
Universitäten der Künste (Univ.-Abgeltungsgesetz - UniAbgG)**

*in der Fassung von Art. 16 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten, BGBl. Teil I Nr. 87/2001, (durch diese Novelle geänderten oder eingefügten Textpassagen sind durch Unterstreichung hervorgehoben) und von Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr. 87 /2002 (durch diese Novelle geänderte Textpassagen sind durch Doppelunterstreichung hervorgehoben) – Stand 1. September 2002. **Fettgedruckte Angaben von €-Beträgen sind mit Stand 1. Oktober 2003.***

Lehrveranstaltungs-Abgeltung

§ 1. (1) Emeritierten Universitätsprofessoren [§ 163 Abs. 5 BDG ; Anm. CALL] , Universitätsprofessoren im Ruhestand [§ 162 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] , Honorarprofessoren [§ 26 UOG 1993 bzw. § 27 KUOG ; Anm. CALL] und den in dieser Funktion nicht in einem Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätsdozenten [§ 27 UOG 1993 bzw. § 28 KUOG, jedoch ausschließlich der Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG und der Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG ; Anm. CALL] gebührt für jedes Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] , in dem sie Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] abgehalten haben, eine Abgeltung, wenn

1. für diese Lehrveranstaltung kein remunerierter Lehrauftrag [gemäß § 2 UniAbgG ; Anm. CALL] erteilt worden ist und [beide Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein ; Anm. CALL]
2. für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht [eine diesbezügliche Feststellung wird der Studiendekan zu treffen haben ; Anm. CALL] .

[Die früher an dieser Stelle gestellte weitere Bedingung, daß - außer bei künstlerischem Einzelunterricht - eine Mindestteilnehmerzahl von drei Studierenden erreicht worden sein muss, ist durch die Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten weggefallen ; Anm. CALL]

(2) Lehrbeauftragten [§ 30 UOG 1993 bzw. § 31 KUOG ; da Lehrbeauftragte als solche keine Lehrbefugnis besitzen, setzt eine Lehrtätigkeit die Erteilung eines "nicht-remunierten" Lehrauftrages gemäß diesem Paragraphen oder eines "remunierten" Lehrauftrages gemäß § 2 UniAbgG voraus, wodurch eine auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogene und zeitlich befristete Lehrbefugnis erteilt wird ; Anm. CALL] gebührt für jedes Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] , in dem sie Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] abgehalten haben, eine Abgeltung, wenn für diese Lehrveranstaltung kein remunerierter Lehrauftrag [gemäß § 2 UniAbgG ; Anm. CALL] erteilt worden ist. [Die früher an dieser Stelle gestellte weitere Bedingung, daß - außer bei künstlerischem Einzelunterricht - bei Pflichtlehrveranstaltungen eine Mindestteilnehmerzahl von drei Studierenden, bei anderen Lehrveranstaltungen

staltungen eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Studierenden erreicht worden sein muss, ist durch die Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten weggefallen ; Anm. CALL]

(3) Für die Abhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen gebührt je Semesterstunde (§ 7 Abs. 3 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997 - UniStG) eine Lehrveranstaltungs-Abgeltung von 455,6 € (bis 31. Dezember 2001: 6 269 S) [**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 473.5 € erhöht** ; Anm. CALL] . Die Abgeltung für die Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 und 2 darf für eine Person im Semester insgesamt 1 822 € (bis 31. Dezember 2001: 25 076 S) [das ist die Höhe der Abgeltung für vier Semesterstunden ; **ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag auf 1 894.0 € erhöht** ; Anm. CALL] nicht übersteigen.

(4) Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer [gemäß § 19 Abs. 2 Z. 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG : Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Gastprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten einschließlich der Vertragsassistenten, der Bundes- und der Vertragslehrer sowie Lehrbeauftragte ; Anm. CALL] abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Lehrveranstaltungs-Abgeltung zugrunde liegende Semesterstundenzahl nur anteilmäßig anzurechnen.

(5) Durch eine Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] wird kein Dienstverhältnis begründet.

(6) Die Lehrtätigkeit der Emeritierten Universitätsprofessoren [§ 163 Abs. 5 BDG ; Anm. CALL] , Universitätsprofessoren im Ruhestand [§ 162 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] , Honorarprofessoren [§ 26 UOG 1993 bzw. § 27 KUOG ; Anm. CALL] und Universitätsdozenten [§ 27 UOG 1993 bzw. § 28 KUOG, jedoch ausschließlich der Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG und der Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG ; Anm. CALL] unterliegt weder der Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, noch der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609 .

(7) Steht der Lehrbeauftragte [gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen ; Anm. CALL] gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund [z.B. als Bundeslehrer an einer Allgemeinbildenden Höheren Schule oder einer Berufsbildenden Höheren Schule ; Anm. CALL] , gilt diese Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit gemäß § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 .

(8) Universitätsprofessoren (§ 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979), Vertragsprofessoren (§ 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 84), Universitätsdozenten (§ 154 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b BDG 1979) und Vertragsdozenten (§ 55 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) gebührt eine Abgeltung gemäß Abs. 1 nicht und gemäß Abs. 2 nur unter den Voraussetzungen des § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 [die Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 10 und § 51a Abs. 10 GG sind, daß diese Lehrtätigkeit des Universitätsprofessors bzw. Universitätsdozenten an einer anderen Fakultät oder Universität und zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Universitätsprofessors erfolgt, und daß überdies die gesamte Lehrtätigkeit des Universitätsprofessors über zwölf Stunden bzw. die gesamte Lehrtätigkeit des Universitätsdozenten über zehn Semesterstunden hinausgeht ; Anm. CALL] . Universitäts- und Vertragsprofessoren (§ 49f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), Universitätsassistenten (§ 154 Z 1 lit. und Z 2 lit. c BDG 1979, Assistenten (§ 49l des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), Vertragsassistenten (§ 51 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), Bundes- und Vertragslehrern [§ 154 Z 1 lit. d BDG 1979 bzw. § 50 VBG 1948 ; Anm. CALL] sowie Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeitern (in Ausbildung) gemäß § 6 [des UniAbgG ; Anm. CALL] gebührt keine Abgeltung gemäß Abs. 1 oder 2 .

Abgeltung für Mitarbeiter im Lehrbetrieb

§ 1a. Tutoren (§ 34 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993 – UOG 1993 [bzw. § 34 KUOG; der Querverweis bezieht sich auf Studienassistenten als Oberbegriff für Tutoren, Studienassistenten und Demonstratoren; Anm. CALL]), die [vom Studiendekan; Anm. CALL] mit der begleitenden Betreuung von Studierenden beauftragt werden, gebührt je Semesterstunde [§ 7 Abs. 3 UniStG; Anm. CALL] eine Abgeltung von 303,7 € (bis 31. Dezember 2001: 4 179 S) [**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 315,7 € erhöht**; Anm. CALL]. Diese Abgeltung darf für eine Person im Semester 911,1 € (bis 31. Dezember 2001 12 537 S) [das ist die Höhe der Abgeltung für drei Semesterstunden; **ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 947,1 € erhöht**; Anm. CALL] nicht übersteigen.

§ 1b. (1) Studienassistenten und Demonstratoren (§ 34 UOG 1993, § 34 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 130/1998 – KUOG, § 13 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) gebührt je Semesterstunde (§ 7 Abs. 3 UniStG) eine Abgeltung von 145,4 € (bis 31. Dezember 2001: 2 001 S) [**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 151,2 € erhöht**; Anm. CALL].

(2) Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten.

Remuneration für Lehraufträge

§ 2. (1) Für Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG; Anm. CALL], die an einer Universität oder an einer Universität der Künste auf Grund eines remunerierten Lehrauftrages (§ 30 UOG 1993, § 31 KUOG 1988, § 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration. Sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelt, gebührt die Remuneration nur, wenn während der Gesamtdauer der Lehrveranstaltung [bei in Blockform abgehaltenen Lehrveranstaltungen umfasst dies nicht das gesamte Semester; Anm. CALL] folgende Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde:

1. in Pflichtlehrveranstaltungen fünf Studierende,
2. in anderen Lehrveranstaltungen 15 Studierende.

(2) Die Remuneration beträgt für die Dauer einer Semesterstunde (§ 7 Abs. 3 UniStG) :

1. für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach Z 3 1 161,2 € (bis 31. Dezember 2001: 15 978 S), [**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 1 207,0 € erhöht**; Anm. CALL] ,
2. für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach Z 3 und [gemeint ist "oder"; Anm. CALL] Z 4 863,9 € (bis 31. Dezember 2001: 11 887 S) [**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 898,0 € erhöht**; Anm. CALL] ,
3. für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, 566,9 € (bis 31. Dezember 2001: 7 801 S), [**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 589,2 € erhöht**; Anm. CALL] ,
4. für Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkon-

zepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach ("künstlerische Assistenz") 715,7 € (bis 31. Dezember 2001: 9 848 S)

[**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 743,9 € erhöht** ; Anm. CALL] ₂₂

(3) Durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.

(4) Steht der Lehrbeauftragte [*gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund [*z.B. als Bundeslehrer an einer Allgemeinbildenden Höheren Schule oder einer Berufsbildenden Höheren Schule ; Anm. CALL*] , gilt die Erfüllung des Lehrauftrages als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Remuneration hierfür als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

(5) Im Anwendungsbereich des Abs. 4 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] beträgt die Remuneration für eine Semesterwochenstunde abweichend von Abs. 2 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] [*Die an dieser Stelle erfolgte Differenzierung danach, ob die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 B-KUVG überschritten wurde oder nicht, ist durch die Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten weggefallen ; Anm. CALL*]

1. im Fall des Abs. 2 Z 1 960,1 € (bis 31. Dezember 2001: 13 211 S)
[**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 998,0 € erhöht** ; Anm. CALL] ₂

2. im Fall des Abs. 2 Z 2 714,7 € (bis 31. Dezember 2001: 9 835 S)
[**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 742,9 € erhöht** ; Anm. CALL] ₂

3. im Fall des Abs. 2 Z 3 468,7 € (bis 31. Dezember 2001: 6 450 S)
[**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 487,1 € erhöht** ; Anm. CALL] ₂

4. im Fall des Abs. 2 Z 4 591,9 € (bis 31. Dezember 2001: 8 145 S)
[**ab 1. Oktober 2003 hat sich dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 5 auf 615,2 € erhöht** ; Anm. CALL] ₂

(6) Universitätsprofessoren (§ 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979), Vertragsprofessoren (§ 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86), Universitätsdozenten (§ 154 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b BDG 1979) und Vertragsdozenten (§ 55 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) gebührt eine Remuneration nur unter den Voraussetzungen des § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 [*die Voraussetzungen sind, daß diese Lehrtätigkeit des Universitätsprofessors bzw. Universitätsdozenten an einer anderen Fakultät oder Universität und zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Universitätsprofessors erfolgt, und daß überdies die gesamte Lehrtätigkeit des Universitätsprofessors über zwölf Stunden bzw. die gesamte Lehrtätigkeit des Universitätsdozenten über zehn Semesterstunden hinausgeht ; Anm. CALL*] . Universitäts- und Vertragsprofessoren (§ 49f des Vertragsbedienstetengesetzes [in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten ; Anm. CALL]), Universitätsassistenten (§ 154 Z 1 lit. c BDG und Z 2 lit. BDG 1979), Assistenten (§ 49l des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), Vertragsassistenten (§ 51 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), Bundes- und Vertragslehrern [§ 154 Z 1 lit. d BDG 1979 bzw. § 50 VBG 1948 ; Anm. CALL] sowie Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeitern (in Ausbildung) gemäß § 6 [des UniAbgG ; Anm. CALL] gebührt keine Remuneration.

Stundenausmaß

§ 2a. (1) Die einem Lehrbeauftragten [§ 30 UOG 1993 bzw. § 31 KUOG ; Anm. CALL] an einer Universität oder Universität der Künste erteilten und gemäß § 2 [des UniAbgG ; Anm. CALL] remunerierten Lehraufträge dürfen in einem Semester folgendes Stundenausmaß [an Semesterstunden gemäß 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] nicht überschreiten:

1. an den Universitäten:
 - a) Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach 6 Semesterstunden ,
 - b) Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach 8 Semesterstunden ,
 - c) Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt 10 Semesterstunden ,
2. an den Universitäten der Künste:
 - a) Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach 8 Semesterstunden ,
 - b) Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach einschließlich Solokorrepetition 10 Semesterstunden ,
 - c) Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt 12 Semesterstunden ,
 - d) Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrer mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach ("künstlerische Assistenz") 11 Semesterstunden .

(2) Werden einem Lehrbeauftragten [gemäß § 2 Abs. 1 UniAbgG ; Anm. CALL] in einem Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] und im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] Lehraufträge nach mehreren der in Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] genannten Abstufungen erteilt, so sind diese Lehrauftragsstunden unter Verwendung von Werteinheiten wie folgt umzurechnen :

1. an den Universitäten entspricht :
 - a) eine Semesterstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a 1,00 Werteinheiten ,
 - b) eine Semesterstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b 0,75 Werteinheiten ,
 - c) eine Semesterstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c 0,60 Werteinheiten ,
2. an den Universitäten der Künste entspricht:
 - a) eine Semesterstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a 1,25 Werteinheiten ,
 - b) eine Semesterstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b 1,00 Werteinheiten ,
 - c) eine Semesterstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c 0,83 Werteinheiten ,
 - d) eine Semesterstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. d 0,91 Werteinheiten .

(3) Die Einschränkungen gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] gelten nicht für Lehraufträge, die zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Universitätsprofessors erteilt werden.

Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende

§ 3. (1) Gastprofessoren kann vom zuständigen Organ der Universität oder Universität der Künste [das ist gemäß § 49 Abs. 1 Z 6 UOG 1993 bzw. § 58 Abs. 1 Z 5 KUOG der Dekan auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums ; an nicht in Fakultäten gliederten U-

niversitäten ist dies gemäß § 59 Abs. 1 UOG der Rektor auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Universitätskollegiums ; an nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten der Künste ist dies in Analogie dazu wohl der Rektor, allerdings fehlt im KUOG eine ausdrückliche Kompetenzzuweisung ; Anm. CALL] eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist das Ausmaß der Tätigkeit in Lehre und Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) zu berücksichtigen und auf die Höhe des Gehalts der Universitätsprofessoren (§ 48 des Gehaltsgesetzes 1956) Bedacht zu nehmen. Steht der Gastprofessor gleichzeitig in einem aktiven, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund [z.B. als Universitätslehrer an einer anderen Fakultät oder Universität ; Anm. CALL] , gilt die Ausübung der Tätigkeit als Gastprofessor als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Vergütung hierfür als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Erteilung von Lehraufträgen [gemäß § 1 oder § 2 UniAbgG ; Anm. CALL] an Gastprofessoren ist unzulässig.

(2) Gastvortragenden [§ 31 UOG 1993 bzw. § 32 KUOG ; Anm. CALL] kann vom zuständigen Organ der Universität [das ist gemäß § 31 Abs. 3 UOG 1993 der Rektor, der die Befugnis zur Bestellung von Gastvortragenden an den Dekan delegieren kann ; Anm. CALL] oder Universität der Künste [das zuständige Organ ist gemäß § 32 Abs. 3 KUOG der zuständige Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz oder der Rektor nach Anhörung des Universitätskollegiums ; Anm. CALL] unter Beachtung auf das Ausmaß der Vortragstätigkeit eine Vergütung zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 [des UniAbgG ; Anm. CALL] Abs. 2 und 5 Bedacht zu nehmen. Der Ersatz von Spesen für Reise und Aufenthalt kann zusätzlich gewährt werden. Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Besondere Leistungsprämien

[Die vorliegende Fassung ist durch Art. 75 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. Teil I Nr. 142/2001, geschaffen worden und mit 1.3.2001 in Kraft getreten ; Anm. CALL]

§ 4. (1) Der Rektor einer Universität oder Universität der Künste kann auf Vorschlag des zuständigen Studiendekans [§ 43 UOG 1993 bzw. § 42 KUOG ; Anm. CALL] Universitätslehrern [gemäß § 19 Abs. 2 Z. 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG : Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Gastprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten einschließlich der Vertragsassistenten, der Bundes- und der Vertragslehrer sowie Lehrbeauftragte ; Anm. CALL], die in einem Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] oder Studienjahr [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] besondere Leistungen im Rahmen der Lehr- und Prüfungstätigkeit erbracht haben oder besonderen Belastungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb ausgesetzt waren, eine jederzeit widerrufbare besondere Leistungsprämie gewähren [das ist an der Universität Innsbruck für das Sommersemester 2001 sowohl für den Bereich Lehre als auch für den Bereich Prüfungen der Fall gewesen ; Anm. CALL] . Dabei sind auch Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen [das ist an der Universität Innsbruck bei den Leistungsprämien für die Lehre für das Sommersemester 2001 der Fall gewesen ; Anm. CALL]

Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten

§ 5. (1) Den Betreuern und Begutachtern wissenschaftlicher Arbeiten (§§ 61, 61a und 62 UniStG) gebühren folgende Entschädigungen :

1. a) für die Betreuung und Begutachtung einer Diplomarbeit 5,20 % des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 [zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundschreiben beiliegenden Ge-

haltstabellen ; Anm. CALL] einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage[**das sind ab 1. Juli 2003 99,2 € pro Betreuung und Begutachtung** ; Anm. CALL] ;

b) einem Universitätsassistenten (§ 29 UOG 1993, § 30 KUOG) [nach der Terminologie des UOG 1993 bzw. des KUOG umfaßt das auch die Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, die in der bis zum 30.9.2001 geltenden Fassung explizit erwähnt waren ; seit 1.10.2001 umfaßt das auch die Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu") ; Anm. CALL] , einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 32 UOG 1993) oder einem Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 33 KUOG), der bei der Betreuung des Diplomanden und bei der Vorbegutachtung der Diplom- oder Magisterarbeit verantwortlich mitgewirkt hat, gebührt eine Entschädigung im Ausmaß von 70 % [das sind ab 1. Juli 2003 69,4 € pro Betreuung und Vorbegutachtung ; Anm. CALL] der für den Begutachter vorgesehenen Entschädigung;

2. a) für die Betreuung und Begutachtung einer Dissertation als erster Begutachter 8,68 % des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 [zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundschreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage[**das sind ab 1. Juli 2003 165,6 € pro Betreuung und Begutachtung** ; Anm. CALL] ;

b) einem Universitätsassistenten (§ 29 UOG 1993, § 30 KUOG) [nach der Terminologie des UOG 1993 bzw. des KUOG umfaßt das auch die Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, die in der bis zum 30.9.2001 geltenden Fassung explizit erwähnt waren ; seit 1.10.2001 umfaßt das auch die Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu") ; Anm. CALL] , einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 32 UOG 1993) oder einem Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 33 KUOG), der bei der Betreuung des Dissertanten und bei der Vorbegutachtung der Dissertation verantwortlich mitgewirkt hat, gebührt eine Entschädigung im Ausmaß der Hälfte[**das sind ab 1. Juli 2003 82,8 € pro Betreuung** ; Anm. CALL] der für den Begutachter vorgesehenen Entschädigung;

c) für die Begutachtung einer Dissertation als zweiter Begutachter 3,47 % des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage[**das sind ab 1. Juli 2003 66,2 € pro Begutachtung** ; Anm. CALL] .

(2) [Diese Abgeltungen waren bis 1.3.2001 inhaltlich gleich im damaligen § 6 UniAbgG geregelt ; Anm. CALL] Den Betreuern künstlerischer Magister- oder Diplomarbeiten gebühren folgende Entschädigungen:

1. dem Hauptbetreuer für die Betreuung des Diplomanden und für die Beurteilung (§ 65a Abs. 8 UniStG) 5.20 % des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 [zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundschreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage [**das sind ab 1. Juli 2003 99,2 € pro Hauptbetreuung und Begutachtung** ; Anm. CALL] ;

2. einem Universitätslehrer gemäß § 30 KUOG [das sind die Universitätsassistenten und die Vertragsassistenten ; seit 1.10.2001 umfaßt das auch die Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu") ; Anm. CALL] oder einem Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 33 KUOG), der bei der Betreuung des Diplomanden und bei der Vorbegutachtung der Diplom- oder Magisterarbeit verantwortlich mitgewirkt hat, gebührt eine Entschädigung im Ausmaß von

70 % [das sind ab 1. Juli 2003 69,4 € pro Betreuung und Vorbegutachtung ; Anm. CALL] der für den Begutachter vorgesehenen Entschädigung;

3. einem weiteren Betreuer einer Magister- oder Diplomarbeit (§ 65a Abs. 82 zweiter Satz UniStG) eine Entschädigung im Ausmaß von 50 % der Entschädigung gemäß Z. 1 [dieses Absatzes ; Anm. CALL] [das sind ab 1. Juli 2003 49,6 € pro weiterer Betreuung ; Anm. CALL].

Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter (in Ausbildung)

[Auf Grund von Art. 75 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. Teil I Nr. 142/2001, ist der frühere § 6 "Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen" zum 1.3.2001 entfallen ; die folgenden Paragraphen 6 bis 6g sind durch Art. 16 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten eingefügt worden ; Anm. CALL]

§ 6. (1) Die Funktion des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters (in Ausbildung) dient der Erprobung der Befähigung für eine allfällige Verwendung als Universitätslehrer [§ 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG ; Anm. CALL] sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Bildung.

(2) Die Funktion des Wissenschaftlichen Mitarbeiters mit einem abgeschlossenen Diplomstudium der Humanmedizin [diese Studienrichtung wird an der Universität Innsbruck ab dem Wintersemester 2002/2003 angeboten ; Anm. CALL] dient der Ausbildung zum Facharzt, der Erprobung der Befähigung für eine allfällige Verwendung als Universitätslehrer [§ 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG ; Anm. CALL] sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Bildung.

(3) Durch die Bestellung zum Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter gemäß Abs. 1 oder 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis zum Bund [d.i. ein öffentlichrechtliches Verhältnis ; Anm. CALL] begründet.

(4) Organisationsrechtlich sind

1. die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 19 Abs. 2 Z 2 UOG 1993) [also dem "Mittelbau" ; Anm. CALL] ,

2. die Künstlerischen und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 20 Abs. 2 Z 2 KUOG) [also dem "Mittelbau" ; Anm. CALL]

zugeordnet. § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 UOG 1993 [Dienstverhältnis zum Bund ; Aufgaben ; Aufnahme ; Anm. CALL] und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] § 33 Abs. 1 und 3 bis 5 KUOG [Dienstverhältnis zum Bund ; Aufgaben ; Aufnahme ; Anm. CALL] sind auf die Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) nicht anzuwenden.

(5) Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter (in Ausbildung) unterliegen:

1. der Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967 [betrifft die Versicherung im Krankheitsfalle und die Unfallversicherung ; Anm. CALL] ,

2. der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem ASVG [betrifft die Versicherung zur Erlangung eines Ruhegenusses ; Anm. CALL] ,

3. der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Bestellung, Verwendungsausmaß und Dauer

§ 6a. (1) Alle Arbeitsplätze für Wissenschaftliche und [gemeint ist "oder"; Anm. CALL] Künstlerische Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. § 20 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 [an Instituten und an nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken, an denen mindestens drei Universitätsprofessoren tätig sind, hat der Instituts(Klinik)vorstand die Ausschreibung nach Anhörung der Institutskonferenz durchzuführen; an Instituten und an nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken, an denen höchstens zwei Universitätsprofessoren tätig sind, hat der Dekan auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz die Ausschreibung durchzuführen; an in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken hat der Klinikvorstand die Ausschreibung nach Anhörung der Klinikkonferenz und der Leiter der Klinischen Abteilungen durchzuführen; Anm. CALL] und [gemeint ist "oder"; Anm. CALL] § 21 Abs. 2 Z 2 KUOG [der Institutsvorstand hat die Ausschreibung nach Anhörung der Institutskonferenz durchzuführen; Anm. CALL] sind anzuwenden.

(2) Zum Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter gemäß § 6 [des UniAbgG; Anm. CALL] können vom Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes [bzw. des Klinikvorstandes; § 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG; Anm. CALL] und nach Anhörung der Institutskonferenz [bzw. der Klinikkonferenz; § 45 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 44 KUOG; Anm. CALL] Personen bestellt werden, die

1. ein für die Verwendung [als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter in Ausbildung; Anm. CALL] in Betracht kommendes

a) Studium einer Studienrichtung gemäß Anlage 1 des UniStG als Magister- oder Diplomstudium oder [es mußalternativ entweder die Bedingung der lit. a oder diejenige der lit. b erfüllt sein; Anm. CALL]

b) gleichwertiges Universitätsstudium [die Gleichwertigkeit wird der Studiendekan festzustellen haben; Anm. CALL] im In- oder Ausland oder [es mußalternativ entweder eine der beiden Bedingungen der Z 1 oder diejenige der Z 2 erfüllt sein; Anm. CALL]

2. eine für die Verwendung in Betracht kommende gleichwertige künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung

abgeschlossen haben und die fachliche und persönliche Eignung aufweisen.

(3) Das Verwendungsausmaß ist mit 40 Wochenstunden festzulegen. Auf Antrag des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters, der ein noch nicht schulpflichtiges Kind, das seinem Haushalt angehört, überwiegend selbst betreut, ist ein geringeres Verwendungsausmaß, mindestens jedoch ein Verwendungsausmaß von 20 Wochenstunden, festzulegen. [Eine Herabsetzung der Wochendienstzeit aus einem anderen Grunde oder eine Teilzeitbeschäftigung sind nicht zulässig; Anm. CALL]

(4) Zum Zwecke der Ergänzung der Ausbildung durch eine facheinschlägige außeruniversitäre Praxis kann der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter mit seiner Zustimmung bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten [diese Zeit wird in die Gesamtverwendungsdauer gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen von vier, bei der Ausbildung zum Facharzt bis zu sieben Jahren eingerechnet; Anm. CALL] einer hierfür geeigneten inländischen Einrichtung zugeteilt werden. Im Rahmen der Ausbildung zum Facharzt kann der Wissenschaftliche Mitarbeiter mit seiner Zustimmung bis zur Dauer von zwölf Monaten [diese Zeit wird in die Gesamtverwendungsdauer gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen von bis zu sieben Jahren eingerechnet; Anm. CALL] einer anderen Ausbildungsstätte zugeteilt werden. Erhält er für die Tätigkeit während einer solchen Zuteilung oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Bund abzuführen.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung haben darüber hinaus Journal- und Bereitschaftsdienste zu leisten.

(6) Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, ist auf Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät anzuwenden. Die Heranziehung zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journal- und Bereitschaftsdiensten bedarf bei einem Verwendungsausmaß von unter 40 Wochenstunden der Zustimmung des Wissenschaftlichen Mitarbeiters, es sei denn, der Spitalsbetrieb kann anders nicht aufrechterhalten werden [diese Bestimmung entspricht derjenigen des § 155 Abs. 5a BDG ; Anm. CALL] .

(7) Das Ausbildungsverhältnis endet nach Ablauf von vier Jahren, im Falle einer darüber hinausgehenden Ausbildung zum Facharzt (§ 8 Ärztegesetz 1998) mit deren Abschluss, spätestens jedoch nach Ablauf von sieben Jahren [eine darüber hinausgehende Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist nur durch eine der in Abs. 9 dieses Paragraphen genannten Situationen zulässig ; Anm. CALL] .

(8) Auf den Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter sind die §§ 3 bis 9, 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG), und die §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG [seit 8.8.2001 Väter-Karenzgesetz VKG ; Anm. CALL]), anzuwenden.

(9) Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich [kraft Gesetzes ; Anm. CALL] um Zeiten

1. eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 bis 5 MSchG,
2. eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG [seit 8.8.2001 Väter-Karenzgesetz VKG ; Anm. CALL] ,
3. der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- [das ist das weibliche Gegenstück zum Präsenzdienst ; Anm. CALL] oder Zivildienstes,

längstens jedoch um drei Jahre.

(10) Eine Bestellung für einen von Abs. 7 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] abweichenden kürzeren Zeitraum ist zulässig, wenn sie zur Vertretung für einen gegen Entfall der Bezüge, des Entgelts oder des Ausbildungsbeitrages abwesenden Bediensteten [gemeint ist ein Universitätslehrer ; Anm. CALL] oder Wissenschaftlichen Mitarbeiters in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung notwendig ist [diese Bestimmung ist für die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern als Ersatzkraft für einen in Facharztausbildung Stehenden außerordentlich wichtig, ist aber nur an Medizinischen Fakultäten anwendbar ; Anm. CALL] .

Aufgaben des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters

§ 6b. (1) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters umfassen [demonstrative Aufzählung ; Anm. CALL]

1. die Unterstützung bei der Erfüllung von Forschungsaufgaben (Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts [bzw. der Universitätsklinik ; Anm. CALL] , bei Lehrveranstaltungen ["Mitwirkung" analog dem für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis geltenden § 180b Abs. 2 BDG ; Anm. CALL] und Prüfungen, bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement (Kunstmanagement) [diese Dienstpflichten entsprechen inhaltlich den in § 179 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis festgelegten Dienstpflichten ; Anm. CALL] ,
2. selbständige wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten einschließlich der Möglichkeit zur Arbeit an der Dissertation [entspricht inhaltlich den in § 181 Abs. 1 Z 1 lit. a erster Satzteil BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit zählenden Tätigkeiten ; Anm. CALL] und

beziehen sich auch auf die Angelegenheiten der Universität (Universität der Künste) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (§§ 3 bis 4 UOG 1993 und §§ 3 bis 4 KUOG).

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung haben außerdem an der Untersuchung und Behandlung von Patienten [entspricht inhaltlich voll den in § 155 Abs. 5 BDG für die als Ärzte tätigen Universitätslehrer mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis festgelegten Dienstplichten ; Anm. CALL] an der betreffenden Universitätseinrichtung mitzuwirken, Ärzte in Ausbildung zum Facharzt haben überdies die in den ärztlichen Ausbildungsvorschriften angeführten Pflichten zu erfüllen.

(3) Bei Nachweis der entsprechenden Qualifikation und Bedarf auf Grund der Studienvorschriften, frühestens jedoch ab dem dritten Verwendungsjahr, kann der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter [vom Studiendekan ; Anm. CALL] mit der [selbständigen ; analog der in § 180b Abs. 3 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis festgelegten Lehrverpflichtung ; Anm. CALL] Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu zwei Semesterstunden beauftragt werden.

(4) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters sind anlässlich der Bestellung vom Institutsvorstand [bzw. vom Klinikvorstand ; Anm. CALL] schriftlich festzulegen [entspricht inhaltlich voll der Festlegung der Dienstplichten von Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 180a Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] und bei Bedarf anzupassen [entspricht inhaltlich voll der für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis geltenden Regelung des § 180a Abs. 4 BDG ; Anm. CALL] . Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter und sein unmittelbarer Vorgesetzter sind hiezu anzuhören [entspricht inhaltlich voll dem für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis geltenden § 180a Abs. 5 BDG ; Anm. CALL] . Die Festlegung der Aufgaben hat so zu erfolgen, dass im insgesamt halben Verwendungsausmaß Zeit eingeräumt wird für:

1. die Erbringung selbständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen, insbesondere für die Dissertation oder die Erlangung einer dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung [entspricht inhaltlich dem für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis geltenden § 181 Abs. 1 Z 1 lit. a erster Satzteil BDG ; Anm. CALL] und [beide Einschränkungen müssen gleichzeitig erfüllt sein ; Anm. CALL]
2. eine einschlägige Aus- und Fortbildung für eine allfällige Verwendung als Universitätslehrer, wie etwa Universitätsmanagement, Personalmanagement und Personalentwicklung, Teamentwicklung, Wissensmanagement, Fachdidaktik, Gender Mainstreaming.

(5) In Ausbildung zum Facharzt stehenden Ärzten im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät ist abweichend von Abs. 4 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] Zeit für die in Abs. 4 Z 1 und 2 angeführten Inhalte in angemessenem Ausmaß einzuräumen.

(6) Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter hat die festgelegte Dienstzeit einzuhalten [entspricht inhaltlich voll dem für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis geltenden § 181 Abs. 3 BDG ; Anm. CALL] seine Aufgaben sorgfältig und unparteiisch wahrzunehmen [entspricht inhaltlich voll dem für Beamte geltenden § 43 BDG ; Anm. CALL] und die Anweisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen [entspricht inhaltlich voll dem für Beamte geltenden § 44 BDG ; Anm. CALL] , sofern die Befolgung nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt. Aus der Befolgung einer Anweisung, die gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt, darf dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter kein beruflicher Nachteil erwachsen. Die dienstrechtlichen Regeln für Bundesbedienstete über Verschwiegenheit [§ 46 BDG ; Anm. CALL] , Befangenheit [§ 47 BDG ; Anm. CALL] , Meldepflichten [§ 53 BDG ; Anm. CALL] und Nebenbeschäftigung [§ 56 BDG ; Anm. CALL] gelten sinngemäß.

Rechte

§ 6c. (1) Wirkt der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten mit, sind Art und Umfang seiner Mitarbeit jedenfalls in der Veröffentlichung zu bezeichnen [Dieser Absatz entspricht inhaltlich voll der für Universitätsassistenten mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis geltenden Regelung des § 182 BDG ; Anm. CALL] .

(2) Er [der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter ; Anm. CALL] hat das Recht, eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten selbständig zu veröffentlichen Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung erfolgen soll, ist hierfür die Zustimmung des Leiters der Universitätseinrichtung erforderlich. Die bloße Angabe der Adresse gilt nicht als Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung [Dieser Absatz entspricht inhaltlich voll der für Universitätsassistenten mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis geltenden Regelung des § 183 BDG ; Anm. CALL] .

(3) Bei der Bewerbung um eine nicht für Universitätslehrer vorgesehene Planstelle sind ein Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter und ein ehemaliger Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber [Dieser Absatz entspricht inhaltlich voll der für Universitätsassistenten mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis geltenden Regelung des § 186 Abs. 2 BDG ; Anm. CALL] .

(4) Die vom Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter erbrachten wissenschaftlichen (künstlerischen) Leistungen sind nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften im Rahmen einer späteren Grundausbildung für eine andere Verwendung im Bundesdienst angemessen zu berücksichtigen. Hiebei ist auf Antrag des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters die Stellungnahme eines von ihm namhaft gemachten Experten einzuholen [Dieser Absatz entspricht inhaltlich voll der für Universitätsassistenten mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis geltenden Regelung des § 186 Abs. 4 BDG ; Anm. CALL] .

Freistellung

§ 6d. (1) Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Freistellung zu Erholungszwecken [dieser Anspruch tritt an die Stelle des Anspruches eines Bundesbediensteten auf Erholungsurlaub gemäß § 64 BDG bzw. § 27 VBG ; Anm. CALL] im Ausmaß von 25 Arbeitstagen [entspricht inhaltlich voll dem Anspruch (bei Fünftagewoche) eines Bundesbediensteten mit einem Dienstalder von weniger als 25 Jahren auf Erholungsurlaub gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 BDG bzw. § 25a Abs. 1 Z 1 VBG ; Anm. CALL] . In dem Kalenderjahr, in dem das Ausbildungsverhältnis begründet worden ist, beträgt das Freistellungsausmaß für jeden begonnenen Monat des Ausbildungsverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Ausbildungsverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, gebührt die Freistellung im vollen Ausmaß [die beiden letzten Sätze entsprechen der für Beamte geltenden Bestimmung des § 65 Abs. 2 BDG bzw. § 27a Abs. 2 VBG ; Anm. CALL] .

(2) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so gebührt eine Freistellung zu Erholungszwecken, soweit sie noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeit verkürzten Kalenderjahr entspricht [dieser Absatz entspricht inhaltlich voll der für Bundesbedienstete geltenden Regelung des § 65 Abs. 3 BDG bzw. § 27a Abs. 3 VBG ; Anm. CALL] .

(3) Die kalendermäßige Festlegung der Freistellung zu Erholungszwecken ist unter Berücksichtigung der vom Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter zu erfüllenden Aufgaben und der Erfordernisse der Ausbildung vorzunehmen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Wissenschaftlichen (Künst-

lerischen) Mitarbeiters ist angemessen Rücksicht zu nehmen [*dieser Absatz entspricht inhaltlich der für Bundesbedienstete geltenden Regelung des § 68 Abs. 1 BDG bzw. § 27e VBG ; Anm. CALL*] .

(4) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter über das in Abs. 1 und 2 [dieses Absatzes ; Anm. CALL] festgelegte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung gewährt werden [*dieser Absatz entspricht inhaltlich der für Bundesbedienstete geltenden Regelung der Gewährung eines Sonderurlaubs gemäß § 74 Abs. 1 BDG bzw. § 29a VBG ; Anm. CALL*] .

(5) Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter hat Anspruch auf Pflegefreistellung nach den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen [§ 76 BDG bzw. § 29f VBG ; Anm. CALL].

(6) § 160 BDG 1979 [Freistellung für Forschungs- bzw. Lehrzwecke ; Anm. CALL] ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Rektor dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter eine Freistellung für Zwecke der Forschung (für Zwecke der Entwicklung und Erschließung der Künste) gewähren kann. Im Falle des § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 [Freistellung analog einem Karenzurlaub, d.h. unter Entfall der Bezüge ; durch die Änderung des § 160 durch Art. 1 der Dienstrechts-Novelle 2002 ist dieses Zitat in § 160 Abs. 2 Wortfolge "unter Entfall der Bezüge" BDG zu ändern ; Anm. CALL] ist der Ausbildungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 6e. Das Ausbildungsverhältnis endet

1. mit Zeitablauf,
2. durch Austritt mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt worden ist, sofern in der Erklärung nicht ein späterer Monat bestimmt ist [*entspricht inhaltlich dem für Beamte geltenden § 21 BDG ; Anm. CALL*] .
3. durch Ausschluss [*der Ausschluss ist vom Rektor durch Bescheid auszusprechen ; Anm. CALL*] wegen
 - a) des Mangels der körperlichen oder geistigen Eignung [*ist wortgleich mit dem Grund für die Kündigung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses innerhalb der ersten sechs Monate eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 175 Abs. 8 Z 1 BDG ; Anm. CALL*] .
 - b) unbefriedigenden Arbeitserfolges [*ist wortgleich mit dem Grund für die Kündigung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses innerhalb der ersten sechs Monate eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 175 Abs. 8 Z 2 BDG ; Anm. CALL*] .
 - c) pflichtwidrigen Verhaltens [*ist wortgleich mit dem Grund für die Kündigung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses innerhalb der ersten sechs Monate eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 175 Abs. 8 Z 3 BDG ; Anm. CALL*] .
4. mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund [*entspricht dem § 30 Abs. 1 Z 3 VBG ; Anm. CALL*]

Ausbildungsbeitrag

§ 6f. (1) Der jährliche Ausbildungsbeitrag beträgt bei einem Verwendungsausmaß von 40 Wochenstunden

1. für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht von Z 2 bis 4 [dieses Absatzes ; Anm. CALL] erfasst sind, und für Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - a) 21 168,0 € [das sind ab 1. Oktober 2003 22 003,3 € ; Anm. CALL] .

- b) 23 520,0 € [das sind ab 1. Oktober 2003 24 448,2 € ; Anm. CALL] , wenn eine Beauftragung [mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen ; Anm. CALL] gemäß § 6b Abs. 3 [des UniAbgG ; Anm. CALL] im Ausmaß von durchschnittlich zwei Semesterstunden erfolgt;
2. für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in tierärztlicher Verwendung [durch Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002 wurde Höhe des Ausbildungsbeitrages der Wissenschaftlichen Mitarbeitern in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich mit Wirkung vom 1.2.2002 um 3 561,0 € angehoben, weshalb die bisher für sie und für die Wissenschaftlichen Mitarbeiter in tierärztlicher Verwendung gemeinsame Regelung getrennt werden mußte ; Anm. CALL]
- a) 22 108,8 € [das sind ab 1. Oktober 2003 22 981,2 € ; Anm. CALL] ,
- b) 24 458,6 € [das sind ab 1. Oktober 2003 25 423,7 € ; Anm. CALL] , wenn eine Beauftragung [mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen ; Anm. CALL] gemäß § 6b Abs. 3 [des UniAbgG ; Anm. CALL] im Ausmaß von durchschnittlich zwei Semesterstunden erfolgt
3. für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich [durch Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002 wurde Höhe des Ausbildungsbeitrages der Wissenschaftlichen Mitarbeitern in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich mit Wirkung vom 1.2.2002 um 3 561,0 € angehoben, weshalb die bisher für sie und für die Wissenschaftlichen Mitarbeiter in tierärztlicher Verwendung gemeinsame Regelung getrennt werden mußte ; Anm. CALL]
- a) 25 669,8 € [das sind ab 1. Oktober 2003 26 682,8 € ; Anm. CALL] ,
- b) 28 019,6 € [das sind ab 1. Oktober 2003 29 125,3 € ; Anm. CALL] , wenn eine Beauftragung [mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen ; Anm. CALL] gemäß § 6b Abs. 3 [des UniAbgG ; Anm. CALL] im Ausmaß von durchschnittlich zwei Semesterstunden erfolgt;
4. für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät [durch Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002 wurde Höhe des Ausbildungsbeitrages der Wissenschaftlichen Mitarbeitern in ärztlicher Verwendung im klinischen Bereich mit Wirkung vom 1.2.2002 um 3 561,0 € angehoben ; Anm. CALL]
- a) 29 303,5 €,
- b) 31 653,3 € , wenn eine Beauftragung [mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen ; Anm. CALL] gemäß § 6b Abs. 3 [des UniAbgG ; Anm. CALL] im Ausmaß von durchschnittlich zwei Semesterstunden erfolgt.

(1a) [Dieser Absatz wurde durch Art. 24 der Dienstrechtsnovelle 2002 eingefügt und ist am 1.7.2002 in Kraft getreten ; Anm. CALL] Der in Abs. 1 Z 4 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] angeführte Ausbildungsbeitrag erhöht sich für die Dauer der Wirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 sowie § 4 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, die die nach diesen Bestimmungen zulässigen Arbeitszeitgrenzen voll ausschöpft, auf

- a) 30 611,5 € [das sind ab 1. Oktober 2003 31 819,4 € ; Anm. CALL] ,
- b) 32 961,3 € [das sind ab 1. Oktober 2003 34 261,9 € ; Anm. CALL] , wenn eine Beauftragung gemäß § 6b Abs. 3 [des UniAbgG ; Anm. CALL] im Ausmaß von durchschnittlich zwei Semesterstunden erfolgt.

(2) Bei einem Verwendungsausmaß von weniger als 40 Wochenstunden [dieses Ausmaß ist nur bei Vorliegen der Voraussetzung des § 6a Abs. 3, 2. Satz UniAbgG zulässig ; Anm. CALL] ist der Ausbildungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.

(3) Mit dem Ausbildungsbeitrag sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität (Universität der Künste), soweit hierfür eine gesonderte Abgeltung

gemäß Abs. 8 erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden. [Dieser Absatz ist praktisch wortgleich mit dem für Professoren "neu" geltenden § 49j Abs. 6 VBG, mit dem für Assistenten "neu" geltenden § 49q Abs. 6 VBG und dem für Staff Scientists geltenden § 49 v Abs. 3 VBG ; Anm. CALL]

(4) Wird der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter nur während eines Teiles des Kalenderjahres verwendet, ist der Ausbildungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren. Wird der Wissenschaftliche [oder Künstlerische ; Anm. CALL] Mitarbeiter während eines Kalenderjahres teils im Klinischen, teils im nichtklinischen Bereich als Arzt verwendet, gebührt der Ausbildungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 oder Abs. 1a [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] anteilig nach der Dauer der Verwendung im jeweiligen Bereich.

(5) Der jährliche Ausbildungsbeitrag ist in 14 gleiche Teile zu teilen, wovon zwölf als monatlicher Ausbildungsbeitrag und zwei als Sonderzahlungen [analog der den Bundesbediensteten gemäß § 3 Abs. 3 GG bzw. § 8 Abs. 2 VBG gebührenden Sonderzahlung in der Höhe je eines halben Monatsbezuges bzw. Monatsentgelts in den Monaten März, Juni, September und Dezember bzw. November ; Anm. CALL] auszuzahlen sind. Der monatliche Ausbildungsbeitrag ist am Ersten jedes Monats im vorhinein auszuzahlen. Die Sonderzahlungen sind in vier gleichen Teilen gleichzeitig mit den für die Monate März, Juni, September und Dezember gebührenden Ausbildungsbeiträgen auszuzahlen.

(6) Der Ausbildungsbeitrag ist dem durch Krankheit oder Unfall an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderten Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter unter den Bedingungen und in der Höhe fortzuzahlen, die für die Fortzahlung des Monatsentgelts der Vertragsbediensteten gemäß § 24 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 [Behalt des Anspruches auf das Monatsentgelt bei einer Dienstverhinderung bis zu 42 Kalendertagen ; Anm. CALL] maßgebend sind.

(7) [Dieser Absatz wurde durch Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002 mit Wirkung vom 29.5.2002 neu gefasst ; Anm. CALL] Die für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen über die Kinderzulage [§ 4 GG ; § 16 VBG ; Anm. CALL] , die Gefahrenzulage [§ 19b GG ; § 22 VBG ; Anm. CALL] , den Fahrtkostenzuschuss [§ 20b GG ; § 22 VBG ; Anm. CALL] und die Abgeltung der ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Journal- und Bereitschaftsdienste [durch die Journaldienstzulage gemäß § 17a GG bzw. § 22 VBG ; Anm. CALL] sowie Dienstleistungen in diesem Zusammenhang sind sinngemäß anzuwenden. Die Reisegebührenvorschrift 1955 [Verordnung der Bundesregierung vom 29.3.1955, BGBl. Nr. 133/1955 ; Anm. CALL] ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Ansprüche nach der Gebührenstufe 2a bemessen.

(8) Eine gesonderte Abgeltung für die Mitwirkung an der Durchführung der Aufgaben der Universität (Universität der Künste) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist zulässig, soweit

1. für diese Mitwirkung Mehrleistungen zu erbringen sind, die nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften abgegolten werden und [beide Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein ; Anm. CALL]
2. die Universität (Universität der Künste) über die erforderliche Bedeckung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit verfügt.

§ 6g. (1) Aus Anlass der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Zeitablauf nach mindestens vier Jahren ohne unmittelbar anschließende Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund gebührt dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter ein Betrag im Ausmaß von 40% des jährlichen Ausbildungsbeitrages.

(2) Wird ein ehemaliger Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter, der eine Leistung gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] erhalten hat, innerhalb von vier Jahren in den Bundesdienst aufgenommen, ist er verpflichtet, diese Leistung im Ausmaß von

1. 50% bei einer Aufnahme innerhalb von zwölf Monaten.
2. 40% bei einer Aufnahme innerhalb von 24 Monaten.
3. 30% bei einer Aufnahme innerhalb von 36 Monaten.
4. 20% bei einer Aufnahme innerhalb von 48 Monaten zurückzuzahlen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) Anspruch auf die in diesem Bundesgesetz genannten finanziellen Leistungen besteht nur für nachweislich erbrachte Tätigkeiten. Die §§ 13a [*Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen ; Anm. CALL*] und 13b [*Verjährung ; Anm. CALL*] des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abgeltungen gemäß § 1 [*des UniAbgG ; Anm. CALL*] und die Remunerationen gemäß § 2 [*des UniAbgG ; Anm. CALL*] sind in jeweils sechs Monatsraten pro Semester [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; für das Wintersemester in den Monaten Oktober, November, Dezember, Jänner, Februar und März, für das Sommersemester in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September ; eine der Sonderzahlung gemäß § 3 Abs. 3 GG bzw. § 8a Abs. 2 VBG entsprechende Zahlung gibt es nicht ; Anm. CALL*] auszuzahlen. Wird die Lehrveranstaltung nicht vollständig [*d.h. in dem beauftragten Ausmaß von Semesterstunden ; eine Konzentration auf einen Teil des Semesters in Form eines Blockes ist zulässig ; Anm. CALL*] abgehalten, ist die Abgeltung bzw. die Remuneration entsprechend zu aliquotieren.

(3) Die Abgeltungen gemäß §§ 1a und 1b [*des UniAbgG ; Anm. CALL*] sind in vier Monatsraten je Semester [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; für das Wintersemester in den Monaten Oktober, November, Dezember und Jänner, für das Sommersemester in den Monaten März, April, Mai ; eine der Sonderzahlung gemäß § 3 Abs. 3 GG bzw. § 8a Abs. 2 VBG entsprechende Zahlung gibt es nicht ; Anm. CALL*] auszuzahlen. Erfolgt die Verwendung nur während eines Teiles des Semesters [*bei in Blockform abgehaltenen Lehrveranstaltungen umfaßt diese Verwendung zwar nicht das gesamte Semester, gilt aber natürlich als volle Erfüllung der Verpflichtung ; Anm. CALL*] , ist die Abgeltung zu aliquotieren.

(4) Die Vergütungen gemäß § 3 [*des UniAbgG ; Anm. CALL*] sind grundsätzlich am Ende der Tätigkeit auszuzahlen, die Auszahlung von Vorschüssen nach Beginn der Tätigkeit ist zulässig. Übt der Gastprofessor seine Tätigkeit mindestens ein ganzes Semester aus, ist die bewilligte Vergütung in Monatsraten auszuzahlen.

(5) Die Entschädigungen gemäß § 5 [*des UniAbgG ; Anm. CALL*] sind nach Semesterende [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; Anm. CALL*] , die Besonderen Leistungsprämien sind nach Ende des Semesters oder des Studienjahres [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; Anm. CALL*] auszuzahlen.

(6) Die in den § 1 Abs. 3 [*des UniAbgG ; Lehrveranstaltungs-Abgeltung ; Anm. CALL*], § 1a [*des UniAbgG ; Abgeltung für Tutoren ; Anm. CALL*], § 1b Abs. 1 [*des UniAbgG ; Abgeltung für Studienassistenten und Demonstratoren ; Anm. CALL*] , § 2 Abs. 2 und 5 [*des UniAbgG ; Remuneration für Lehraufträge ; Anm. CALL*] sowie § 6f Abs. 1 [*des UniAbgG ; Ausbildungsbeitrag für wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter (in Ausbildung) ; Anm. CALL*] genannten Beträge erhöhen sich, beginnend mit 1. Oktober 2002, jeweils mit 1. Oktober um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V [*zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundschreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL*] eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist. [*diese Bestimmung wird unterschiedlich interpretiert ; an sich sollte diese Valorisierung jeweils mit einer einjährigen Verzögerung erfolgen ; demgegenüber steigt die in § 5 UniAbgG ergebende Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten genau*

zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem sich das Gehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage erhöht ; Anm. CALL]

(7) Die sich aus § 5 Abs. 1 und 2 [des UniAbgG ; Anm. CALL] und aus § 7 Abs. 6 [des UniAbgG ; Anm. CALL] ergebenden Beträge sind in der Weise auf Eurobeträge mit einer Kommastelle zu runden, daß Restbeträge unter fünf Cent unberücksichtigt bleiben und Restbeträge von fünf oder mehr Cent auf volle zehn Cent aufgerundet werden.

(8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Auszahlungsbeträge [d.h. nach Einbehalt der gesetzlichen Abzüge wie Versicherungsbeiträge des Arbeitnehmers und Steuerabzüge ; Anm. CALL] Werte, die nicht durch zehn Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als fünf Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von fünf oder mehr Cent auf volle zehn Cent aufzurunden.

(9) Studierenden eines Diplomstudiums [sollte heißen : Diplom- oder Doktoratsstudiums ; Anm. CALL], Mitarbeitern im Lehrbetrieb sowie Wissenschaftlichen und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] Künstlerischen Mitarbeitern (in Ausbildung) gemäß § 6 [bis 6g des UniAbgG ; Anm. CALL] dürfen in einem Fach des betreffenden Diplom- oder Doktoratsstudiums keine Lehraufträge gemäß §§ 1 und 2 [des UniAbgG ; Anm. CALL] erteilt werden.

(10) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(11) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit es sprachlich möglich ist, sind die Funktionsbezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form zu verwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Die §§ 4 und 5 [des UniAbgG ; § 4 UniAbgG sieht anstelle des früheren Anspruches auf Entschädigung für Prüfungstätigkeiten nunmehr Besondere Leistungsprämien vor ; Anm. CALL] sind auch auf Prüfungen anzuwenden, die an Universitäten und Hochschulen [sollte heißen : "Universitäten der Künste" ; Anm. CALL] (§ 1 Abs. 1 UniStG) nicht auf Grund des Universitäts-Studiengesetzes, sondern auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 80 Abs. 3 und 4 UniStG abgehalten werden.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) bis (8) : [betreffen das Inkrafttreten früherer Novellen des UniAbgG ; Anm. CALL] .

(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 [d.i. gemäß Artikel 16 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten ; Anm. CALL] treten [die genannten Bestimmungen des UniAbgG ; Anm. CALL] in Kraft:

1. die §§ 6 und 6a bis 6g mit 30. September 2001,
2. die §§ 1 bis 3 und 5, § 7 Abs. 1, 6 und 9 und § 10 mit 1. Oktober 2001,
3. § 7 Abs. 7 und 8 mit 1. Jänner 2002

(10) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Teil I Nr. 87/2002 treten in Kraft:

1. § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie die Abs. 4 und 7 mit 1. Februar 2002,
2. § 6 Abs. 1a mit 1. Juli

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

Abkürzungen

Abs.	=	Absatz
Anm.	=	Anmerkung
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI. Nr.	=	Bundesgesetzblatt Nummer
B-KUVG	=	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967
bzw.	=	beziehungsweise
d.h.	=	das heißt
d.i.	=	das ist
EKUG	=	Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1989 ; wurde durch Art. 8 der Novelle BGBI. Teil I Nr. 103/2001 mit Wirkung vom 8.8.2001 rückwirkend in "Väter-Karenzgesetz" umbenannt
€	=	Euro
GG	=	Gehaltsgesetz 1956
KH-OG	=	Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970
KUOG	=	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste
lit.	=	littera
S	=	Schilling
UOG 1993	=	Universitäts-Organisationsgesetz 1993
UniStG	=	Universitäts-Studiengesetz 1997
VBG	=	Vertragsbedienstetengesetz 1948
VKG	=	Väter-Karenzgesetz 1989 (bis 7.8.2001 Eltern-Karenzurlaubsgesetz EKUG)
Z	=	Ziffer